

VERWALTUNGSGERICHT OLDENBURG



EINGEGANGEN
29. Juni 2017

Az.: 1 B 4606/17

BESCHLUSS

In der Verwaltungsrechtssache

1. der Frau
2. des

Antragsteller,

Proz.-Bev. zu 1-2: Rechtsanwalt Sürig,
Außer der Schleifmühle 54, 28203 Bremen, - S-98/16 As/ S -

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge - Außenstelle Oldenburg -,
Klostermark 70 - 80, 26135 Oldenburg, - 6314878-225 -

Antragsgegnerin,

Streitgegenstand: Asyl (Äthiopien)
Verfahren nach §§ 29 a, 30 AsylG

hat das Verwaltungsgericht Oldenburg - 1. Kammer - am 28. Juni 2017 durch die Einzelrichterin beschlossen:

Die aufschiebende Wirkung der Klage der Antragsteller (1 A 4605/17) wird hinsichtlich der unter Ziffer 5 des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 26. Mai 2017 verfügten Abschiebungsandrohung angeordnet.

Die Antragsgegnerin trägt die außergerichtlichen Kosten des Verfahrens.

Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Gründe

Der Antrag, die nach § 75 AsylG ausgeschlossene aufschiebende Wirkung der Klage (1 A 4605/17) gegen die im Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) vom 26. Mai 2017 unter Ziffer 5 verfügte Abschiebungsandrohung nach § 80 Abs. 5 VwGO anzuordnen, über den gemäß § 76 Abs. 4 AsylG die Einzelrichterin entscheidet, ist zulässig und begründet.

Gemäß § 34 Abs. 1 AsylG erlässt das Bundesamt nach den §§ 59 und 60 Abs. 10 AufenthG eine Abschiebungsandrohung, wenn der Ausländer nicht als Asylberechtigter anerkannt wird und keinen Aufenthaltstitel besitzt. Hat es den Asylantrag - wie hier - als offensichtlich unbegründet abgelehnt, setzt es dem Ausländer gemäß § 36 Abs. 1 AsylG eine Ausreisefrist von einer Woche. Das Gericht hat auf einen Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO die gemäß §§ 75 AsylG, 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO grundsätzlich ausgeschlossene aufschiebende Wirkung einer Anfechtungsklage gegen die Abschiebungsandrohung anzuordnen, wenn ernstliche Zweifel an deren Rechtmäßigkeit bestehen (§ 36 Abs. 4 Satz 1 AsylG). Die Abschiebungsandrohung ist rechtsfehlerhaft, wenn nach dem Ergebnis der Prüfung im Eilverfahren das Offensichtlichkeitsurteil des Bundesamtes nicht bestätigt werden kann. Ferner können sich ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der aufenthaltsbeendenden Verfügung auch daraus ergeben, dass sie den Anforderungen der §§ 59 und 60 Abs. 10 AufenthG nicht genügt oder der Ausländer im Besitz eines Aufenthaltstitels ist (§ 34 Abs. 1 Satz 1 AsylG). Dabei ist jeweils auf die zum Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung bestehenden tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse abzustellen (§ 77 Abs. 1 Satz 1 AsylG). Danach ist dem vorliegenden Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO stattzugeben:

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge hat den Asylantrag der Antragsteller mit Bescheid vom 26. Mai 2017 zu Unrecht als offensichtlich unbegründet abgelehnt.

"Offensichtlich" unbegründet ist ein Asylantrag im Sinne des § 36 Abs. 1 AsylG, wenn die Voraussetzungen für eine Anerkennung als Asylberechtigter und die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft offensichtlich nicht vorliegen (§ 30 Abs. 1 AsylG). Diese Annahme ist nur dann gerechtfertigt, wenn nach vollständiger Erforschung des Sachverhalts an der Richtigkeit der tatsächlichen Feststellungen kein Zweifel bestehen kann und bei einem solchen Sachverhalt nach allgemein aner-

kanter Rechtsauffassung (nach dem Stand der Rechtsprechung und Lehre) sich eine Ablehnung des Asylantrages geradezu aufdrängt (ständige Rechtsprechung). Im Rahmen der danach vorzunehmenden Prüfung der Umstände des Einzelfalles kann sich insbesondere ergeben, dass sich der Ausländer nur aus wirtschaftlichen Gründen oder um einer allgemeinen Notsituation zu entgehen, im Bundesgebiet aufhält (§ 30 Abs. 2 AsylG). Ungeachtet dessen ist ein Asylantrag unter den Voraussetzungen der §§ 29 a Abs. 1, 30 Abs. 4 oder 30 Abs. 5 AsylG stets als offensichtlich unbegründet abzulehnen. Ein unbegründeter Asylantrag ist dagegen als offensichtlich unbegründet abzulehnen, wenn einer der Fälle des § 30 Abs. 3 Nr. 1 - 7 AsylG vorliegt.

Gemessen an diesen Maßstäben gibt die Entscheidung des Bundesamtes über das Asylbegehren der Antragsteller zu einer rechtlichen Beanstandung Anlass. Der Asylantrag der Antragsteller ist weder offensichtlich unbegründet noch als offensichtlich unbegründet abzulehnen.

Die Antragsgegnerin ist in dem angefochtenen Bescheid davon ausgegangen, dass die Antragsteller über ihre Staatsangehörigkeit getäuscht oder die diesbezüglichen Angaben verweigert haben mit der Folge, dass der nach Einschätzung der Antragsgegnerin unbegründete Asylantrag gemäß § 30 Abs. 3 Nr. 2 AsylG als offensichtlich unbegründet abzulehnen war. Die Einschätzung, dass die Antragsteller, die angegeben haben, eritreische Staatsangehörige zu sein, über ihre Staatsangehörigkeit getäuscht haben, stützt das Bundesamt im Wesentlichen darauf, dass die Antragstellerin zu 1) keine Legitimationspapiere über ihre eritreische Herkunft habe vorlegen können und trotz ihrer behaupteten Zugehörigkeit zur Volksgruppe der Tigrinya nicht die Sprache Tigrinya, sondern nur die äthiopische Amtssprache Amharisch beherrsche. Diese Indizien genügen jedoch nicht, die vom Bundesamt angenommene vorsätzliche Täuschung über die Staatsangehörigkeit nachvollziehbar zu belegen.

Die Antragstellerin zu 1) hat vorgetragen, 1990 in _____, welches im Gebiet des heutigen Eritrea liegt, geboren worden zu sein. Ihre beiden Eltern seien Eritreer gewesen. 1993 sei ihre Mutter mit ihr und ihrem Bruder nach Äthiopien geflüchtet, nachdem der Vater in Eritrea verhaftet worden sei. Weshalb der Vater verhaftet worden sei, habe ihr ihre Mutter trotz mehrfacher Nachfragen nie erzählt. Der Vater sei in Eritrea verstorben. Gemeinsam mit ihrer Mutter und ihrem Bruder hätte die Antragstellerin zu 1) sich bis 2000 in Äthiopien aufgehalten. Dann seien sie in den Sudan gereist, wo ihre Mutter 2008 verstorben sei. 2009 sei die Antragstellerin dann über die Türkei nach Griechen-

land und von dort 2015 schließlich über Mazedonien, Serbien, Ungarn und Österreich in die Bundesrepublik Deutschland eingereist. Bei dem Antragsteller zu 2) handelt es sich um das im Mai 2016 in der Bundesrepublik Deutschland geborene Kind der Antragstellerin zu 1).

Unter Zugrundelegung dieses Sachverhaltes, den auch das Bundesamt seinen Erwägungen zu Grunde gelegt hat, erscheint es zumindest als möglich, dass die Antragsteller eritreische Staatsangehörige sind. Zwar geht die Antragsgegnerin zu Recht davon aus, dass die Antragstellerin zu 1) mit ihrer Geburt in , welches damals noch äthiopische Provinz war, zunächst die äthiopische Staatsangehörigkeit erworben hat, da Eritrea als Staat im völkerrechtlichen Sinne damals noch nicht existierte. Die Antragstellerin hat die äthiopische Staatsangehörigkeit aber möglicherweise durch die Entstehung des neuen, selbstständigen Staates Eritrea mit der völkerrechtlich anerkannten Unabhängigkeitserklärung Eritreas am 24. Mai 1993 verloren. Nach Art. 2 Abs. 1 der insoweit maßgeblichen Proklamation Nummer 21/1992 über die eritreische Staatsangehörigkeit ist eritreischer Staatsangehöriger durch Geburt, wer in Eritrea oder im Ausland als Kind eines Vaters oder einer Mutter eritreischer Abstammung geboren ist. Nach Abs. 2 dieser Vorschrift ist „eritreischer Abstammung“, wer 1933 seinen Aufenthalt auf dem Gebiet des heutigen Eritrea hatte (vgl. VG Münster, Urteil vom 22. Juli 2015, 9 K 3488/13. A, - juris Rn 45 ff.). In Fällen, in denen weder der Vater noch die Mutter bereits im Jahr 1933 gelebt haben, ist es als ausreichend anzusehen, wenn die Vorfahren von Vater oder Mutter „eritreischer Abstammung“ sind (vgl. VG Münster a. a. O.). Da die Antragstellerin vorgetragen hat, dass ihre beiden Eltern Eritreer gewesen seien, erscheint es zumindest als möglich, dass Vorfahren der Antragstellerin 1933 ihren Aufenthalt auf dem Gebiet des heutigen Eritrea hatten. Mithin kann - jedenfalls auf Grundlage der bislang bekannten Tatsachen - nicht ausgeschlossen werden, dass die Antragstellerin mit der Unabhängigkeitserklärung Eritreas am 24. Mai 1993 die eritreische Staatsangehörigkeit erworben hat. Entgegen der Auffassung der Antragsgegnerin sind der Besitz einer eritreischen ID-Karte oder die Teilnahme am eritreischen Unabhängigkeitsreferendum keine zwingenden Voraussetzungen für den Erwerb der eritreischen Staatsangehörigkeit (vgl. VG Münster a. a. O. Rn 56 ff.; Hessischer Verwaltungsgerichtshof, Urteil vom 26. April 2002, 9 UE 1508/99. A, - juris Rn 37 ff.; Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Urteil vom 21. Januar 2003, A 9 S 397/00, - juris). Unterstellt, die Antragstellerin hätte mit der Unabhängigkeitserklärung Eritreas die eritreische Staatsangehörigkeit erworben, hätte sie ihre bis dato bestehende äthiopische Staatsangehörigkeit ipso iure verloren. Denn nach Artikel 11 a des maßgebli-

chen äthiopischen Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 22. Juli 1930 verliert ein äthiopischer Staatsangehöriger diese Staatsangehörigkeit, wenn er eine andere Staatsangehörigkeit erwirbt (vgl. VG Münster a. a. O. Rn 70 ff.; Hessischer Verwaltungsgerichtshof a. a. O. Rn 45 ff.; a. A.: VG des Saarlandes, Urteil vom 28. Juni 2016, 3 K 2044/15, - juris Rn 95 f. und 131, wonach ein Verlust der äthiopischen Staatsangehörigkeit nur eintritt, wenn diese auf eigenen Antrag hin gewechselt und eine fremde Staatsangehörigkeit erworben wurde).

Alleine aus den von der Antragsgegnerin angeführten Indizien kann nicht geschlossen werden, dass die Antragsteller nicht eritreische, sondern äthiopische Staatsangehörige sind. Es erscheint vielmehr durchaus lebensnah, dass die Antragstellerin, die Eritrea nach ihren Angaben bereits im Alter von drei Jahren verlassen hat und im für den Spracherwerb entscheidenden Zeitraum in Äthiopien gelebt hat, nicht die Sprache Tigrinya, sondern nur die äthiopische Amtssprache Amharisch spricht.

Letztlich wird die Frage der Staatsangehörigkeit der Antragsteller im Hauptsacheverfahren geklärt werden müssen, da eine weitere Sachaufklärung im vorliegenden vorläufigen Rechtsschutzverfahren nicht zu leisten ist. Da die Frage der Staatsangehörigkeit der Antragsteller damit aber bislang keineswegs eindeutig geklärt ist, kann von einer bewussten Täuschungshandlung im Sinne von § 30 Abs. 3 Nr. 2 AsylG nicht ausgegangen werden. Nach der im Eilverfahren gebotenen summarischen Prüfung erweist sich das Offensichtlichkeitsurteil des Bundesamtes somit als rechtswidrig. Dem Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung war daher stattzugeben.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO, § 83 b AsylG.

Dieser Beschluss ist gemäß § 80 AsylG unanfechtbar.

Friedrichs

Beglaubigt
Oldenburg, 29.06.2017

- elektronisch signiert -
Saathoff
Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle